
Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Kapitel / Branche: Nr. 6/2003 Datum: 30.10.2003
Revision:

Titel: **Versorgungsschaden: Zweiphasige Berechnung mit
Kapitalisierung per Rechnungstag**

Versorgungsschaden: Zweiphasige Berechnung mit Kapitalisierung per Rechnungstag

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Suva für die Berechnung des Versorgungsschadens folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Grundsatz: Zweiphasige Berechnung wie in Invaliditätsfällen

Angesichts der diversen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Schadensberechnung auf den Todestag ergeben, ist der Versorgungsschaden inskünftig in Analogie zum Invaliditätsschaden in zwei Phasen mit einem aktuellen Rechnungstag zu berechnen¹. Dies hat zur Folge, dass für die erste Phase bis zum Rechnungstag der Schaden konkret bestimmt wird mit entsprechender Anrechnung der aufgelaufenen Sozialversicherungsleistungen. Der Schadenszins wird dabei nur auf den bis zum Rechnungstag aufgelaufenen regressfähigen Leistungen (./ Akontozahlungen) berechnet. Die Sterbens- und Invalidisierungswahrscheinlichkeit der versorgenden Person zwischen Todestag und Rechnungstag kann mittels den Korrekturfaktoren gemäss den Tabellen 4 und 5 von Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, Rz. 4.102 ff., S. 515 ff. berücksichtigt werden.

Für die zweite Phase erfolgt die Kapitalisierung per aktuellem Rechnungstag. Die Höhe des Wiederverheirungsabzugs bestimmt sich nach dem Alter der verwitweten Person beim Rechnungstag.

2. Übergangsrecht

Diese Regelung gilt ab sofort für sämtliche pendenten Fälle.

Ausnahme: Haben sich die geschädigten, resp. hinterbliebenen Personen mit der Haftpflichtversicherung auf eine Berechnung per Todestag verbindlich geeinigt, sind entsprechend auch die Regressansprüche, inkl. Zins auf den Todestag zu regulieren.

¹ Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, Rz. 3.548 ff. und 4.90 ff.

